



Fragen an die Expertin

Justiziarin Andrea Schannath gibt Antwort

Vorabeslesen der Versichertenkarte in Praxisgemeinschaft

Frau Dr. W. aus Warendorf

„Ich betreibe mit einer Kollegin eine Praxisgemeinschaft, in der wir uns stundenweise gegenseitig vertreten und die Krankenversicherungskarten in der Regel bei beiden Ärztinnen voreinlesen. Die Kassenärztliche Vereinigung (KV) droht uns jetzt mit einer patientenbezogenen Plausibilitätsprüfung, da sie von einer gemeinschaftlichen Berufsausübung ausgeht. Der Anteil gemeinsam behandelter Patienten liegt aber unter der Grenze von 20 Prozent. Müssen wir dennoch mit Honorarrückforderungen rechnen?“

Frau Schannath:

„Das Sozialgericht Marburg hat am 10.08.2017 (Az.: S 12 KA 136/17 WA) entschieden, dass ein Einlesen und Speichern der Daten der Krankenversichertenkarte vor Erbringung einer Leistung im Rahmen einer Praxisgemeinschaft, wenn es nicht nur in ganz vereinzelten Fällen vorkommt, ein deutliches und kaum zu widerlegendes Indiz für das Vorliegen einer tatsächlichen Berufsausübungsgemeinschaft ist. Jedenfalls dann, wenn wie bei Ihnen Vertretungen bei stundenweiser Abwesenheit des Praxispartners und insbesondere in größerem Umfang Vorabeslesungen erfolgt sind, kann ein Schätzungsermessen auch unter die Grenze von 20 Prozent gemeinsamer Fälle ausgeübt werden und eine gemeinschaftliche Berufsausübung bejaht werden. Eine Honorarkürzung ist also durchaus möglich.“

Dienstwagen für Ehegatten mit Minijob

Herr Dr. O. aus Kiel

„Ich habe meine Ehefrau auf Minijobbasis angestellt. Nach dem Arbeitsvertrag soll sie vorwiegend Fahrtätigkeiten ausüben. Als Dienstwagen möchte ich ihr einen gebrauchten PKW zur Verfügung stellen, den sie auch privat nutzen darf. Der 1-%ige Privatnutzungsvorteil wird ihr jedoch auf die Bruttovergütung von 450 EUR pro Monat angerechnet, sodass am Monatsende letztlich nur ein geringer Barlohn zur Auszahlung kam. Muss mir das Finanzamt den Lohn- und Kfz-Aufwand als Betriebsausgaben anerkennen?“

Frau Schannath:

„Das Finanzgericht Köln hat am 27.09.2017 (Az.: 3 K 2547/16) entschieden, dass in einem Ehegatten-Arbeitsverhältnis auf Minijobbasis, bei dem der angestellte Ehepartner einen Dienstwagen privat nutzen durfte, die Lohnkosten und der Kfz-Aufwand beim Arbeitgeber-Ehegatten als Betriebsausgaben abziehbar sind. Bei der Prüfung von Angehörigenverträgen muss die Gesamtheit der objektiven Gegebenheiten betrachtet werden. Zwar war die private Dienstwagenüberlassung ein ungewöhnliches Gestaltungselement, hielt jedoch einem Fremdvergleich stand – insbesondere stand die Gesamtvergütung der Ehefrau in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer erbrachten Arbeitsleistung. Die Revision beim Bundesfinanzhof ist aber unter dem Aktenzeichen X R 44/17 anhängig.“

Entbindung von der Schweigepflicht

Frau Dr. V. aus Stuttgart

„Ein schon 90-jähriger Patient von mir ist verstorben. Zwischen seinen Erben ist jetzt der Streit ausgebrochen, inwieweit der Verstorbene bei der Erstellung eines Testaments testierfähig war. Ich soll jetzt in einem Erbscheinsverfahren als Zeuge gehört werden. Ich kann doch die Zeugenaussage verweigern oder muss ich aussagen?“

Frau Schannath:

„Das Oberlandesgericht Köln hat am 15.05.2018 (Az.: 2 Wx 202/18) entschieden, dass der erkennbare Wille des Erblassers maßgeblich ist, wenn die ärztliche Schweigepflicht über den Gesundheitszustand eines Verstorbenen postmortal aufzuheben ist. Liegt ein erkennbarer Wille nicht vor, muss man auf den mutmaßlichen Willen des Erblassers abstellen. Dieser ist in der Regel so auszulegen, dass der Erblasser die ärztliche Schweigepflicht aufheben möchte, um die Frage der Testierfähigkeit aufzuklären. Sie müssen also aussagen und können sich nicht auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen.“



Andrea Schannath

Justiziarin des NAV-Virchow-Bundes, Verband der niedergelassenen Ärzte Deutschlands e. V., der seit über 60 Jahren kompetenten Arzt-Service bietet, beantwortet auf dieser Seite für den „niedergelassenen arzt“ die interessantesten Fragen, die im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit an sie herangetragen werden. Haben auch Sie Fragen an Andrea Schannath? Mitglieder des NAV-Virchow-Bundes erreichen sie montags bis donnerstags jeweils von 9 bis 16 Uhr und freitags von 9 bis 13 Uhr unter der Telefonnummer (030) 288774 125.